

„Der Mensch ist erst wirklich tot,
wenn niemand mehr an ihn denkt“
(Bertold Brecht)

**Kath. Kirchengemeinde
St. Sebastian
-Friedhofsverwaltung-**



St. Sebastian
Hackhauser Str. 10
42697 Solingen

Friedhofsgebührenordnung

**der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian
Hackhauser Str. 10
42697 Solingen**

**für den Friedhof Rosenkamper Straße in 42719 Solingen-Wald
(Kirchort St. Katharina)**

Stand: 01.04.2021

Nach § 4 BestG NRW, in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313) geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW S. 405) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian die nachstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Rosenkamper Straße beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Rosenkamper Straße der Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian, Hackhauser Str. 10 in 42697 Solingen – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung, in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif, erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Auftrag zu einer Leistung erstellt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 03.11.2016 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Solingen, 26.02.2021

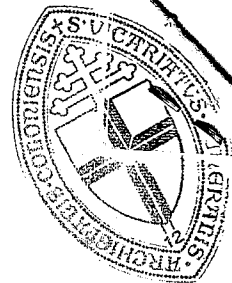
Die Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian
Hackhauser Str. 10, 42697 Solingen



Vorsitzender des Kirchenvorstands
Ltd. Pfarrer Meinrad Funke

Mitglied des Kirchenvorstands
Dagmar Kleimt

Mitglied des Kirchenvorstands
Ernst Greiser



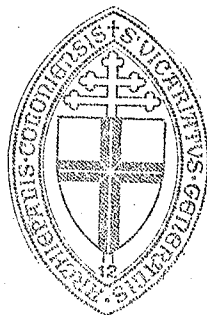
J. Nr. K 732-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 2.3.2021

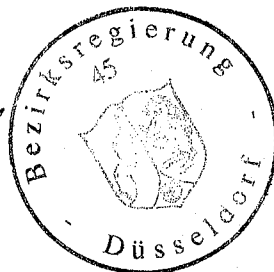
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i. A. Jäger



Genehmigt
Am 18.03.10.02.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 23.03.2021
im Auftrag

Susanne Kiesel



Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. Nutzungsgebühr für Grabstätten

1. Reihengrabstätte: (Sargbestattung / Urnenbeisetzung)

	Ruhezeit	Betrag
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre	200,00 €
b) Reihengrab Sarg oder Urne	25 Jahre	750,00 €
c) Rasen-Reihengrab Sarg - einschließlich Grabplatte	25 Jahre	1.120,00 €
d) Reihengrab Urne	20 Jahre	500,00 €
e) Rasen- Reihengrab Urne - einschließlich Grabplatte	20 Jahre	860,00 €

2. Wahlgrabstätte: (Sargbestattung / Urnenbeisetzung)

	Nutzungsrecht	Betrag
a) Einzelgrabstätte Sarg und Urnen	25 Jahre	1.025,00 €
b) Familiengrabstätte Säрге und Urnen - je Grabstelle	25 Jahre	950,00 €
c) Rasen-Doppelgrabstätte Säрге - einschließlich erster Grabplatte	25 Jahre	2.370,00 €
d) Familiengrabstätte – bis 4 Urnen	20 Jahre	820,00 €
e) Einzelgrabstätte – 1 Urne	20 Jahre	620,00 €
f) Rasen-Familiengrabstätte – bis 4 Urnen - einschließlich erster Grabplatte	20 Jahre	1.220,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine zeitanteilige Gebühr je angefangenem Jahr der Verlängerung erhoben.

Ziffer 2.a)	41,00	€ / Jahr
Ziffer 2.b)	38,00	€ / Jahr und Grabstelle
Ziffer 2.c)	82,00	€ / Jahr zzgl. Grabplatte (320,00€)
Ziffer 2.d)	41,00	€ / Jahr
Ziffer 2.e)	31,00	€ / Jahr
Ziffer 2.f)	45,00	€ / Jahr zzgl. Grabplatte (320,00€)

II. Genehmigungsgebühr

Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderungen bedarf lt. § 28 Friedhofsordnung der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

1.	Liegendes Grabmal einschl. evtl. Grabeinfassung	35,00 €
2.	Stehendes Grabmal einschl. evtl. Grabeinfassung	55,00 €
3.	Kontrolle der Standsicherheit für ein stehendes Grabmal	2,50 € / Jahr

III. Bestattungsgebühr

Die Leistungen für die Bestattung / Beisetzung des Sarges / der Urne erfolgen im Auftrag der Friedhofsverwaltung und beinhalten folgende Leistungen:

- Aufbahrung in der Friedhofskapelle
- Ausheben und Schließen des Grabes
- Ausschlagen des Grabes mit Matten
- Abräumen der Kränze und weiterer Floristik
- Ersthügelung bei Sargbestattung
- Träger

1.	Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Träger	475,00 €
2.	Erdbestattung eines Sarges einschl. 4 Träger + Technik	1.100,00 €
3.	Erdbeisetzung einer Urne einschl. 2 Träger	470,00 €
4.	Weitere 2 Träger (nur bei Bedarf)	100,00 €

IV. Sonstige Gebühren

Nachfolgend aufgelistete Leistungen oder beantragte Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden nach Zeitaufwand berechnet. Zu jeder Leistung wird dem Gebührenschuldner eine einmalige Bearbeitungsgebühr auferlegt.

- Exhumierung / Umbettung
- Entfernung aller Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes
- Sonstige bauliche Anlagen (z. B. Grabeinfassungen)

Berechnung nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 45,00 €

Bearbeitungsgebühr je beantragte Leistung 50,00 €

V. Friedhofskapelle

1. Nutzung der Friedhofskapelle 120,00 €
 - einschl. Dekoration
 - einschl. Leichenkammer

VI. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 03.11.2016 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

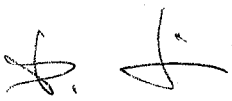
Solingen, 26.02.2021

Die Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian
Hackhauser Str. 10, 42697 Solingen

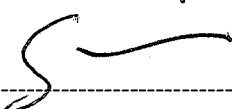




Vorsitzender des Kirchenvorstands
Ltd. Pfarrer Meinrad Funke



Mitglied des Kirchenvorstands
Dagmar Kleimt



Mitglied des Kirchenvorstands
Ernst Greiser



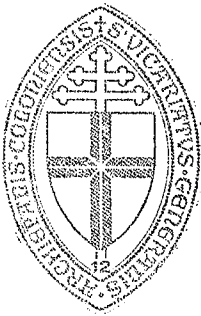
J. Nr. K 732-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 2.3.2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A. Jurek



Genehmigt:

Az.: 48.03.10.02.02

Bezirksregierung 23.03.2021

Düsseldorf, den
im Auftrag

Susanne Wenzel

